



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-E/15116/9-2020

Datum  
27.08.2020

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-4447

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

**Salzburg Netz GmbH;** Antrag auf zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß § 64 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG, betreffend die Grundparzelle **431/73, KG 55105 Einöden (Eigentümer: Rudolf Voithofer, geb. 06.10.1963, und Notburga Voithofer, geb. 29.11.1967)**, für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitungs-Mitführungen der Salzburg Netz GmbH im Rahmen des Vorhabens 380-kV-Leitung des Abschnittes Netzknoten St. Peter (Oberösterreich) und dem Netzknoten Tauern (Salzburg) der Austrian Power Grid AG; Festsetzung einer Entschädigung;

**findet am Dienstag, dem 22.09.2020, 10:00 Uhr,**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer in der  
**Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau,**  
**Hauptstraße 1,**  
**5600 St. Johann im Pongau,**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

An die Parteien des Verfahren ergehen persönliche Ladungen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel im Stadtgemeindeamt St. Johann im Pongau kundgemacht wurde. Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht. Weiters wurde die Verhandlung in einer im Bundesland Salzburg weit verbreiteten Tageszeitung kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung (schriftlich) bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

*Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.*

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Verhandlungsraum ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, welcher von jeder teilnehmenden Person selbstständig mitzubringen ist. Weiters sind auch allfällige COVID-19-Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft zu beachten.**

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in die Antragsunterlagen Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegen die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme im Stadtgemeindeamt St. Johann im Pongau während der im Stadtgemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF, eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für die Landesregierung:

Mag. Johann Fink

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)